



Vereinbarungen zur Leistungsbewertung im Fach Geschichte Sek. II

Rechtliche Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Fach Geschichte in der Sek. II:

- das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- die APO-GOST vom vom 05.10.1998, zuletzt geändert am 14.06.2007
- die gültigen "Richtlinien und Lehrpläne für die Sek. II in NRW. Geschichte" von 1999.

Im Fach Geschichte stellen die historische Sachkompetenz, die Methodenkompetenz sowie die Urteilskompetenz (Sach- und Werturteil) die wichtigsten zu bewertenden Aspekte dar. Gemäß den Richtlinien muss die Bewertung der Leistungen den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein (Richtlinien, S.91). Bei der Leistungsbewertung sind grundsätzlich folgende Bereiche unter Orientierung an den Anforderungsbereichen I-III zu berücksichtigen:

- Umfang der Kenntnisse
- methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung
- sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung (sachliche und sprachliche Richtigkeit, fachsprachliche Korrektheit, gedankliche Klarheit und eine der Aufgabenstellung angemessene Asudrucksweise) (Richtlinien S.91)

Die erbrachten Leistungen in den Klausuren und der Sonstigen Mitarbeit sind im Fach Geschichte Sek. II "gleichwertig" zu berücksichtigen: "Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen." (APO-GOST § 13,1)

Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit"

Die Richtlinien geben in Kapitel 4.3. ausführliche Hinweise dazu, was in die Benotung mit einfließen kann (Richtlinien S. 95-102):

Beiträge zum Unterrichtsgespräch

Mündliche Mitarbeit stellt das konstitutive Element des Geschichtsunterrichts dar. Im Unterrichtsgespräch soll die Fähigkeit erlangt werden, geschichtliche Zusammenhänge sowie die Ergebnisse der Analyse und Interpretation historischer Quellen fachterminologisch und begrifflich richtig sowie verständlich vorzutragen und im Rahmen der spezifischen Fragestellung zu reflektieren (Richtlinien, S. 96). Beurteilt wird dabei die Qualität der Beiträge sowie die Regelmäßigkeit der Beteiligung unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbereiche. Einzubeziehen ist dabei laut Richtlinien auch die Art und Weise der Gesprächsbeteiligung (u.a. die Beachtung und Reaktion auf die Beiträge anderer) sowie der Selbstständigkeitsgrad der Beiträge und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen

(Richtlinien S. 97).

Hausaufgaben

Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Es entspricht dem Ziel des Unterrichts, dass die Schülerinnen und Schüler „auch im größerem Umfang Unterrichtsvorbereitung leisten“, u.a. durch Bereitstellung von Hintergrundwissen durch Lektüren, um den Unterricht selbst auf wesentliche Problemfragen und –lösungen konzentrieren zu können. Eine regelmäßige Kontrolle von Hausaufgaben ist notwendig. Nicht angefertigte Hausaufgaben werden in allen von den Schülerinnen und Schülern selbst nicht zu vertretenden Fällen wie nicht erbrachte Leistungen bewertet (Richtlinien S. 97f.). Die Bewertung von Hausaufgaben richtet sich sowohl nach den Kriterien der drei Anforderungsbereiche als auch nach den für die anderen mündlichen und schriftlichen Arbeitsformen im Geschichtsunterricht geltenden Gesichtspunkten (Richtlinien S. 98).

Referate

- die Entfaltung der Fragestellung oder des Problems
- die Darstellung der Untersuchungsergebnisse
- die Verknüpfung mit dem Unterricht
- die Einbeziehung von Quellen und Literatur
- die Einbeziehung von Anschauungsmaterial
- die Synthese von Einzelergebnissen bei Gruppenarbeiten
- die Vortragsform
- die Absicherung der Ergebnisse für die Gesamtgruppe (Thesenpapier)
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei Gruppenreferaten
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Diskussion des Vorgetragenen

Der Vortrag darf sich auf Notizen stützen, nicht jedoch aus einem ausformulierten Aufsatz abgelesen werden. Die dem Referat folgende Besprechung oder Diskussion, v.a. bei problemorientierten Themen ist ein wichtiger Bestandteil der Bewertung. Dabei sollen die Referenten in der Lage sein, auf die Ausführungen der anderen Kursteilnehmer zu reagieren, indem sie die vorgetragenen Inhalte ggf. erläutern und vertiefen, aber auch Zustimmung oder Kritik zu Inhalten und Methoden reflektieren. Die eigenständige Verarbeitung der Quellen und Fachliteratur sowie deren korrekter Nachweis ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Referats (Richtlinien S. 99).

Protokolle

Kriterien zur Bewertung ist die Beachtung der für Protokolle wesentlichen Merkmale, die formale Anlage, die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, die fachsprachliche Angemessenheit, allgemeine sprachliche Verständlichkeit, Vortragsform und die Umsetzung der angebrachten Kritiken und Korrekturen. (Richtlinien S. 99f.)

Schriftliche Übungen

Eine Form der „Sonstigen Mitarbeit“ ist die schriftliche Übung, die benotet wird. Sie soll sich nur auf einen begrenzten Aspekt des Unterrichts beziehen. Die Aufgabenstellung muss so begrenzt sein, dass für ihre Bearbeitung in der Regel 30 Minuten, höchstens aber 45 Minuten erforderlich sind. (Einzelheiten siehe Richtlinien S. 100f.)

Sonstiges

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres darüber informiert, was außer den genannten Bereichen noch in die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit fließen kann. Dies kann z.B. auch die Mitarbeit in Projekten sein, die Vorbereitung von außerunterrichtlichen bzw. außerschulischen Unternehmungen, die Bereitstellung von Materialien, die Gestaltung einzelner Unterrichtsphasen, die Recherche bestimmter Informationen im Internet (vgl. Richtlinien S. 101f).

Die Beurteilung der Sonstigen Leistung orientiert sich an den von der Fachschaft festgelegten Beurteilungskriterien (vgl. tabellarische Übersicht „Beurteilung der Sonstigen Mitarbeit im Fach Geschichte“).